



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 12. Juni 2025

Breitbandfördergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen Stellung nehmen zu können

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss befürwortet die Förderung des Ausbaus passiver Fernmeldeinfrastrukturen in peripheren Gebieten mittels der jährlichen Konzessionsgebühren von Mobilfunkkonzessionen. Gegenüber der Vorlage soll der Bund aber zwingend Mindest- und Höchstbeiträge festlegen.

Das bestehende Kupfernetz stösst wegen den immer stärker wachsenden Datenmengen an seine Grenzen. Dazu beigetragen haben auch die Installation von Smart Metern und verschiedene IoT-Anwendungen, darunter Smarthome-Installationen. Sie verlangen – je nach Art und Anzahl der Geräte – eine zusätzliche Bandbreite von 5 Mbit/s bis 10 Mbit/s. Als Träger der Grundbildung Gebäudeinformatik unterstützt EIT.swiss deshalb den Ersatz des Kupfernetzes durch Glasfaserkabel und terrestrische Funkanlagen mit hohen Bandbreiten. Künftig dürfte die Verbreitung von Smarthome-Anwendungen und die Dezentralisierung der Energieversorgung grössere Anforderungen an das Netz stellen, weshalb es vernünftig ist, bereits mit vordergründig überdimensionierten Bandbreiten zu kalkulieren.

Es ist nachvollziehbar, dass der Ausbau des Glasfasernetzes in der Peripherie insbesondere aus topographischen Gründen nicht rentabel durch den Netzbetreiber erfolgen kann und deshalb die öffentliche Hand subsidiär eingreifen muss. Es ist aber unabdingbar, dass der Bund die Förderung möglichst ökonomisch ausgestaltet.

Wir schlagen deshalb vor, dass er den Mindestbetrag in Art. 4 Abs 3 und den Höchstbetrag in Art. 6 Abs 3 E-BBFG zwingend festlegen muss und damit auf eine alternative oder gemischte Lösung zur Abdeckung besonders abgelegener Gebiete drängt. Entsprechend ist auch Art. 8 Abs 1 lit. f und lit. g anzupassen.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Politik